

26. ~~III~~ 1916**Sperre und Anmeldung des Vermögens
von landesflüchtigen Personen.**

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1. Die Vorschriften der Verordnung über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten vom 7. Oktober 1915 finden auf das Vermögen von Personen, die auf Grund des § 27, Abs. 1, des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 der deutschen Staatsangehörigkeit verlustig erklärt worden sind, mit der Maßgabe entsprechender Anwendung, daß die Landeszentralbehörden bestimmen, ob und nach welchen Vorschriften das Vermögen anzumelden ist. Die Landeszentralbehörden können in Einzelfällen die Vorschriften des Abs. 1 auch auf das Vermögen im Ausland sich aufhaltender Deutschen für anwendbar erklären, welche einer vom Kaiser angeordneten Aufforderung keine Folge geleistet haben. Die Anordnung kann zurückgenommen werden.

Art. 2. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Soweit in der Verordnung vom 7. Oktober 1915 auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens verwiesen wird, tritt der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung an die Stelle.